

Öffentliche Berichtsvorlage

Vorl.-Nr.: 348/2002/E1
Fachbereich: Soziales und Wohnen
Produktnummer:
Datum: 02.12.2002
Gez.: Heinz Roling

03.12.02	Aus. für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Top:	Bemerkung:

Betreff

Errichtung von stationären Pflegeeinrichtungen in Coesfeld

Wie bekannt, hat der Umwelt- und Planungsausschuss und der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales am 12.12.2001 beschlossen, sich bei der Planung künftiger Pflegeeinrichtungen in Coesfeld vorrangig an den im BMG-Modellprojekt „Hausgemeinschaften“ aufgeführten Kriterien „Die vierte Generation des Altenpflegeheimbaus „ zu orientieren.

Angestrebt werden sollten mehrere kleine Einrichtungen möglichst verschiedener Träger als wohnungsnah Grundversorgung vor dem Hintergrund wirtschaftlich vertretbarer Lösungen. Soweit nach den Förderrichtlinien möglich, sollte die Größe der Einrichtung bei ca. 40 Plätzen liegen.

Für bestimmte Standorte in Coesfeld war insofern Baurecht bzw. Planungsrecht geschaffen bzw. in Aussicht gestellt worden.

Diese Beschlussfassung bedeutet nicht, dass es städtische Planungen von stationären Einrichtungen für Altenpflege- und Altenwohnheime gibt. Die Planung solcher Einrichtungen ist nach wie vor Sache privater Träger und Investoren.

Die Stadt Coesfeld hat im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung möglicher Altenpflegeeinrichtungen oder Altenwohnheime nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen eine begrenzte Mitwirkungsmöglichkeit. Bei der Beurteilung vorliegender Anträge auf Investitionsförderung nach bisherigem Recht holt die bewilligende Stelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen eine Stellungnahme beim Kreis Coesfeld als Träger der Altenhilfeplanung ein. Dieser wiederum beteiligt die in Betracht kommende Kommune. In diesem Zusammenhang wurden von den zuständigen Ausschüssen Beschlüsse gefasst, die einerseits konzeptionelle Fragen, andererseits Standortfragen betreffen. Die endgültige Entscheidung nach bisherigem Recht liegt somit immer noch beim Kreis Coesfeld bzw. bei der bewilligenden Stelle beim Landschaftsverband.

Nunmehr ist eine Neufassung des Landespflegegesetzes beabsichtigt, die zum 01.07.2003 in Kraft treten soll. Bisher existiert ein sogenanntes Eckpunktepapier „Weiterentwicklung Landespflegegesetz, zukünftige Investitionsförderung von Pflegeeinrichtungen“.

Bei dem riesigen Antragsstau in Nordrhein-Westfalen geht es insbesondere um die Frage der Finanzierung stationärer Pflegeeinrichtungen und insbesondere darum, ob –alternativ–

1. das bisherige Fördersystem der Finanzierung von 50 % der Investitionskosten mit zinslosen Darlehen beibehalten wird;
2. der Markt ohne Instrumente der Investitionskostenförderung freigegeben wird;
3. eine bedarfsorientierte Individualförderung nach dem Prinzip des Pflegewohngeldes und Wegfall der Objektförderung eingeführt werden.

Die derzeit herrschenden Rahmenbedingungen sind gekennzeichnet durch die äußerst angespannte Mittelsituation für die Objektförderung. Dies wiederum hat einen massiven Investitionsstau zur Folge und verhindert eine zeitgerechte Deckung von Angebotslücken. Dem gegenüber würde eine vollständige Freigabe des Marktes sehr wahrscheinlich zu einer höheren Angebotsdichte von Pflegeeinrichtungen führen. Die Konkurrenzsituation hätte einen entsprechenden Kostendruck für die Anbieter zur Folge.

Nach dem vorgezeichneten Eckpunktepapier ist hinsichtlich der Förderung der Investitionskosten stationärer Pflegeeinrichtungen künftig folgendes beabsichtigt:

- Die bisherige Pflegebedarfsplanung und die darauf aufbauende Bedarfsbestätigung als Instrumente zur Förderung und Steuerung der Investitionskosten sind rechtlich nicht mehr zulässig.
- Die Pflegebedarfsplanung wird zukünftig durch eine Pflegemarktbeobachtung ersetzt.
- Die bisherige, an die Bedarfsbestätigung gekoppelte, vorschüssige Förderung durch Darlehen in Höhe von bis zu 50% der Bausumme wird eingestellt.
- Statt dessen werden die Investitionskosten nur noch nachschüssig gefördert, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Aufwendungszuschuss nach dem Prinzip des bisherigen Pflegewohngeldes.
- Diese nachschüssige Förderung wird laut Eckpunktepapier nur für solche Pflegeplätze gezahlt, die nach den in Nordrhein-Westfalen üblichen Standards errichtet werden. Hierzu gehört neben der ortsnahe Bebauung auch die Begrenzung der Pflegekapazitäten (z. B. Pflegeheime maximal 80 Plätze) und die Einhaltung der Standards des nordrhein-westfälischen Raumprogramms. Im übrigen muss dieses sogenannte Eckpunktepapier beachtet werden.
- Darüber hinaus wird bei der Förderung stationärer Dauerpflegeeinrichtungen die Höhe der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten auf ein Niveau in Höhe von 1.534 € je m² Nettogrundrissfläche gedeckelt. Dabei soll, wie bisher, die Nettogrundrissfläche 50 m² pro Pflegeheimplatz betragen. Das ergibt 76.700 € pro Pflegeheimplatz anererkennungsfähiger Investitionskosten, wenn der Investor die nachschüssige Förderung nach dem Prinzip von Pflegewohngeld erhalten will.

Die Stadt Coesfeld ist daher zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit nur noch im Rahmen ihrer Eigenschaft als Trägerin der Planungshoheit mit der Fragestellung befasst. Eine Einflussnahme auf die inhaltliche Konzeption einer Planung ist damit nur noch über die Heimaufsicht des Kreises möglich. Im Rahmen einer Stellungnahme nach § 36 BauGB oder im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes kann die Stadt von ihrer Planungshoheit Gebrauch machen. Dabei sind private und öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen.

Weitergehenden Einfluss hat die Stadt natürlich dort, wo sie über die entsprechenden Grundstücksflächen in ihrem Eigentum verfügt.